



Open industrial PKI e.V.

Satzung
in der Fassung vom xx.xx.2023

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Open industrial PKI e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.
- 1.2 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Entwicklung und Bereitstellung von sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Identitäten.
- 2.2 Der Verein hat als Ziel die Förderung und Etablierung einer sicheren und vertrauenswürdigen Bereitstellung von digitalen Identitäten und digitalen Zertifikate durch:
 - 2.2.1 die Bereitstellung eines frei zugänglichen Dienstes zur Erstellung und Verwaltung von digitalen Identitäten und digitalen Zertifikaten.
 - 2.2.2 die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz von Zertifikatsbasierten Verfahren und Protokollen durch Bereitstellung von Anwendungsbeschreibungen und Programmierbeispielen.
 - 2.2.3 die Zusammenarbeit mit vorzugsweise gemeinnützigen nationalen oder internationalen Organisationen oder Open-Source Projekten mit vergleichbaren Zielsetzungen.
 - 2.2.4 Die wissenschaftliche Arbeit und Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der OiPKI Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt und Stimmrecht

- 4.1 Dem „Open industrial PKI e.V.“ können durch schriftliche Beitrittserklärung, gerichtet an die zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 9 der Vereinssatzung, beitreten: alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes und technologieorientierter Dienstleistungsunternehmen, gleichgültig in welcher Rechtsform, die Industrie- und Handelskammern sowie Brancheninitiativen, Kompetenzzentren und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und einen Beitrag zu dessen Weiterentwicklung leisten können. Über die Aufnahme von Mitgliedern, auch solchen, die vorstehend nicht beschrieben sind, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Beitrittsbestätigung. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- 4.2 Darüber hinaus gibt es für Unternehmen, die zur Förderung der „Open industrial PKI e.V.“ beitragen wollen und Organisationen die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Die Entscheidung über schriftliche Aufnahmeanträge von Fördermitgliedern obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Beitrittsbestätigung als Fördermitglied.
- 4.3 Darüber hinaus können wissenschaftliche und politische Funktionsträger als Ehrenmitglieder in den Verein eintreten. Über deren Eintritt entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt. Ihre Mitgliedschaft ist an ihre Rolle als Funktionsträger gebunden.
- 4.4 Jedes Vereinsmitglied einschließlich der Ehrenmitglieder hat eine Stimme, Fördermitglieder haben keine Stimme.

§ 5 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet durch Kündigung des Mitglieds. Sie endet darüber hinaus im Fall des Todes, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds sowie bei Auflösung oder Liquidation. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- 5.2 Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten zum Jahresende beenden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kündigungen sind an den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter zu richten und bedürfen der Schriftform.

- 5.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Mitgliedsbeitragsrückstand, bei schuldhafter Verletzung von Interessen des Vereins in grober Weise trotz Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitgliedsbeitragsrückstand im obigen Sinne tritt ein, wenn ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens einem hälftigen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung und unter Androhung des Ausschlusses an die dem Verein zuletzt von dem betroffenen Mitglied mitgeteilte Anschrift länger als drei (3) Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach Gewährung rechtlichen Gehörs. Der Ausschluss ist dem Mitglied binnen zwei (2) Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung widersprechen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Wird der Ausschluss rechtskräftig aufgehoben, sind bis dahin aufgelaufene offene Mitgliedsbeiträge innerhalb von zwei (2) Monaten nachzuentrichten.
- 5.4 Die Mitglieder bleiben auch im Fall einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrags verpflichtet. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Anteile aus dem Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch den Einmalbeitrag erstattet und auch darüber hinaus keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung.
- 6.2 Jedes Mitglied zahlt darüber hinaus einen Aufnahmebeitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung bestimmt ist.
- 6.3 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Jahresbeiträge über einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten zu stunden.
- 6.4 Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.
- 6.5 Aufnahme- und Einmalbeiträge sind innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Beitrittsbestätigung zur Zahlung fällig.
- 6.6 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Beitragsjahres fällig und innerhalb eines Monats zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 7.2 Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

- 7.3 Der Verein verpflichtet sich, auf seine Kosten für jedes Mitglied des Vorstands eine D&O-Versicherung in angemessenem Umfang zu unterhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. letzte bekannte E-Mailadresse.
- 8.2 Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sind. Zur Ausübung des Stimmrechtes und zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung können Mitglieder in schriftlicher Form andere stimmberechtigte Mitglieder oder Dritte bevollmächtigen, welche dem Mitglied angehören (z.B. leitende Angestellte, Mitglieder usw.). Die Vollmacht ist in Urschrift bei dem Verein zu hinterlegen. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme (vgl. § 4).
- 8.4 Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet hieran in einem Abstand von einer Stunde am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 8.5 Der Vorstand beruft innerhalb von vier (4) Wochen eine Mitgliederversammlung ein, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 8.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine anderweitige Mehrheit vorgeschrieben ist.

- 8.7 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter oder in dessen Verhinderungsfall von seinem zweiten Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungs-leiter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet und ist innerhalb von vier (4) Wochen an die Mitglieder des Vereins per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse des Mitglieds zu versenden. Die Anfechtung von Beschlüssen kann nur innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang des Protokolls erfolgen.
- 8.8 Das Organ Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- 8.8.1 Wahl und Abberufung des Vorstands
 - 8.8.2 Festlegung der Beitragsordnung
 - 8.8.3 Genehmigung des Haushaltsplans der Open industrial PKI e.V.
 - 8.8.4 Entlastung des Vorstandes
 - 8.8.5 Auflösung
 - 8.8.6 Satzungsänderung
 - 8.8.7 Alle Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung außerdem oder per Gesetz zugewiesen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 8.9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht gilt für eine weiter einzuberufende Mitgliederversammlung § 5 Abs. 4. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.10 Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung), im Umlaufverfahren oder durch Online-Abstimmung erfolgen. Eine Hybrid-Versammlung (Präsenzverbunden mit Online-Versammlung) ist zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums (Online-Versammlung), Rücksendung des Abstimmungsvotums in Textform oder durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungs-Tool (Umlaufverfahren) oder durch Abstimmung mittels virtuellem Abstimmungs- Tool (Online-Abstimmung).

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand sowie dessen Vorsitzender und seine beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) bis maximal 22 Mitgliedern. Fördermitglieder können nicht Vorstandsmitglieder werden. Wählbar sind nur natürliche Personen, sofern diese selbst Vereinsmitglied oder gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder Mitglied eines Vereinsmitglieds oder Ehrenmitglied sind.

- 9.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, mit dem Ausscheiden seiner Person bzw. des durch ihn vertretenen Vereinsmitglieds aus dem Verein sowie durch jederzeit zulässigen Widerruf durch die Mitgliederversammlung, welcher keiner Begründung bedarf. Der Vorstand kann für freie Positionen Mitglieder kooptieren, die sich auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.
- 9.3 Der erste stellvertretende Vorsitzende ist zugleich der Schatzmeister des Vereins.
- 9.3.1 Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.
- 9.3.2 Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.
- 9.3.3 Über mögliche und die ihm nach pflichtgemäßen Ermessen ratsamen Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Schatzmeister den Vorstand so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
- 9.3.4 Der Schatzmeister berichtet und informiert den Vorstand vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.
- 9.3.5 Der Schatzmeister hat den Vorstand unverzüglich unter schriftlicher Angabe der Gründe zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.
- 9.4 Der zweite stellvertretende Vorsitzende ist zugleich der Schriftführer des Vereins. Der Schriftführer führt Protokoll bei den Sitzungen des Vorstandes und bei den Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an den Vorstand und bei Mitgliederversammlungen an die einzelnen Mitglieder des Vereins. Ferner ist er zuständig für die Verwaltung der Mitglieder.
- 9.5 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens zwei (2) Mal im Jahr sowie in wichtigen Fällen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner zu dem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein von dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.6 Der Vorstand kann unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon oder Telefax beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung sowie der Durchführung des Verfahrens zustimmen. Die per Telefax abzugebenden Voten können per E-Mail angefordert werden. Die Voten sind schriftlich zu dokumentieren.
- 9.7 Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:
- 9.7.1 Die Aufstellung des Haushaltsplanes,

- 9.7.2 die Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung,
- 9.7.3 die Führung des Vereins und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern,
- 9.7.4 die Verabschiedung des Wirtschaftsplans, der Beschluss über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
- 9.7.5 die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- 9.7.6 die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins,
- 9.7.7 die Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
- 9.7.8 die Erstellung des Jahresberichtes,
- 9.7.9 die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- 9.7.10 die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- 10.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zu-gewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere die ihm gemäß § 9 zugewiesenen Aufgaben.
- 10.2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei der/die Vorsitzende stets einzelvertretungsberechtigt ist und der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks nach ordnungsgemäßer Abwicklung aller Zahlungsverpflichtungen fällt das Vermögen des Verbandes dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
- 11.3 Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorsitzenden und dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

§ 12 Geschäftsbesorgung

- 12.1 Der Vorstand kann die Geschäftsbesorgung ganz oder teilweise auf Dritte als besonderem Vertreter gemäß § 30 BGB oder im Wege der Geschäftsbesorgung durch Dritte gemäß § 675 BGB übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Fall beim Vorstand.
- 12.2 Der Geschäftsbesorger muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Der Geschäftsbesorger kann nach Einladung an Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.
- 12.3 Der Geschäftsbesorger ist dem Verein gegenüber verantwortlich. Näheres regelt der Anstellungs- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Jedes Mitglied hat dem Verein die Post- und E-Mailanschrift anzugeben, unter denen ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Es hat jede Änderung dieser Anschriften unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen an die Mitglieder sind an die dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschriften der Mitglieder zu richten.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies nicht die übrigen Regelungen. Die Mitglieder des Vereins werden in diesem Fall eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung beschließen. Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungslücken festgestellt werden sollten.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1 Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.